

## Bekanntmachung Marktbotte

### Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung Nr. 9 „Pirkach West“

#### 1. VORBEMERKUNG

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.11.2022 die Aufstellung der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung Nr. 9 Pirkach West beschlossen.

#### 2. GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet für die Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung umfasst die südliche Teilfläche aus Flst. 198 Gemarkung Pirkach mit einer Fläche von rund 1.480 m<sup>2</sup>, wobei ein nicht unerheblicher Teil der Fläche Zufahrt ist, und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan zu ersehen (Planungsgebiet, weiß umrandet, unmaßstäblich. Quelle: Bayernatlas, Oktober 2022).



#### 3. VERFAHREN

Der Marktgemeinderat hat auf Antrag eines Vorhabenträgers beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung einer Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V. m. § 13 BauGB einzuleiten. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a

BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

#### **4. ZIELE DER PLANUNG**

Mit der Aufstellung der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung soll die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Bereitstellung einer Bauflächen für ein Einfamilienhaus mit Garage im Ortsteil Pirkach geschaffen werden.

Emskirchen, 29.11.2022

Winkelspecht  
1. Bürgermeisterin

#### **Erlass einer Einziehungssatzung für Flst. 198 (Teilfläche) Gemarkung Pirkach gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V. m. § 13 BauGB**

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung Nr. 9 „Pirkach“ nach § 3 Abs. 2 i. V. m. 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat Emskirchen hat in seiner Sitzung am 18.11.2022 die Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Einziehungssatzung beschlossen.

Die Satzung ist erforderlich um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Bauflächen für Wohnhäuser im Ortsteil Pirkach auf Flst. 198 (Teilfläche) Gemarkung Pirkach zu schaffen.

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 18.11.2022 liegt gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB **in der Zeit vom 19.12.2022 bis zum 31.01.2023** im Rathaus Emskirchen, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen (Bauamt, Zimmer 6) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr, Do. zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr) aus. Für eine Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeit wenden Sie sich bitte an Frau Nadine Wölfle (Tel. 09104 / 82 92 -21 oder n.woelfle@emskirchen.de).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter:

<https://www.emskirchen.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen-in-emskirchen/bebauungsplaene>; Rubrik: „Einziehungssatzung Nr. 9 Pirkach West“ veröffentlicht.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und Auslegung
- Entwurf Einziehungssatzung Nr. 9 Pirkach West (Stand 18.11.2022)
- Begründung zum Entwurf Einziehungssatzung Nr. 9 Pirkach West (Stand 18.11.2022).

Während der Auslegung können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planung unberücksichtigt bleiben können.

Der Erlass der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Emskirchen, 29.11.2022

Winkelspecht  
1. Bürgermeisterin